

Mangel, denn dadurch wird die 2000jährige Entwicklung des Papsttums einer Kette von Einzelereignissen gegenübergestellt, die kein wirkliches historisches Kontinuum bilden. Wichtige Aspekte, die nur von der Papstgeschichte her zu verstehen und ohne Bezug zu ökumenischen Konzilien sind (wie z.B. die landeskirchliche Tradition des Frühmittelalters und ihre Überwindung durch die von Sch. stark betonte sog. „gregorianische Reform“), geraten auf diese Weise ganz aus dem Blick. Dazu kommt, daß die Grundlinien des Problems immer wieder verschwimmen, weil die bloße Wiedergabe bekannter Fakten einen (angesichts des knappen Umfangs) viel zu breiten Raum einnimmt. Der Abschnitt über das VI. Konzil (S. 57—72) ist übrigens im selben Wortlaut, aber ohne nähere Kennzeichnung auch als gesonderte Miszelle erschienen: Die Honoriusfrage, ZKG 88 (1977) S. 85—97. R.S.

Adam Vetulani, *Quelques remarques sur l'officialité épiscopale en Pologne médiévale*, *Revue de Droit Canonique* 25 (1975) S. 84—92, schildert die Einführung des bischöflichen Offizialats in Polen im 13.—15. Jh. und betont die bedeutsame Rolle, die — anders als in Westeuropa — den päpstlichen Legaten vor allem während der Anfangsphase dieser Entwicklung zukam.

Wolfgang Stürner

Paul Ourliac, *L'institution paroissiale dans le droit canonique du XV^e siècle*, *Revue de Droit Canonique* 25 (1975) S. 93—112, geht aus von den Veränderungen, die im 15. Jh. als Folge des Schismas in den Pfarrgemeinden sichtbar wurden, vom wachsenden Willen der Laien, auf das Geschehen ihrer Gemeinden Einfluß zu nehmen, von ihrem zunehmenden Mißtrauen gegen die überkommenen kirchlichen Traditionen und die Autorität des Priesters, und fragt, ob die Kanonisten der Zeit dieser Entwicklung Rechnung trugen. Die Untersuchung ihrer Äußerungen zu zentralen Fragen des pfarrgemeindlichen Lebens, etwa zu der Stellung und den Rechten des Pfarrers, zur Bindung des einzelnen an seine Pfarrei, zum Einfluß geistlicher und weltlicher Kirchenherren, zum Problem der Residenzpflicht des Pfarrers oder der Pfründenhäufung sowie zur Tätigkeit der Bettelorden in den Gemeinden, zeigt, daß sie sich im ganzen recht eng an die anerkannten Positionen der kanonistischen Autoritäten hielten, auf die sich wandelnden Verhältnisse also kaum oder doch nur zögernd eingingen.

Wolfgang Stürner

Jiří Kejř, *Možnosti a meze právněhistorického bádání o počátcích měst* [mit Zus.: Möglichkeiten und Grenzen der rechtshistorischen Forschung über die Anfänge der Städte], *Právněhistorické studie* 20 (1977) S. 177—203, — kennzeichnet knapp, aber fundiert den heutigen Forschungsstand und hebt zumal die Bedeutung rechtsgeschichtlicher Fragestellungen hervor. Beispiele werden sowohl der böhmischen als auch der geimeneuropäischen Geschichte entnommen.

Ivan Hlaváček

5. Sozial- und Wirtschaftsgeschichte

1. Allgemeines S. 299.

2. Stadtgeschichte S. 307.

La noblesse au moyen âge, XI^e—XV^e siècles. Essais à la mémoire de Robert Boutruche, réunis par Philippe Contamine, Paris 1976, Presses universitaires de France, 340 S. — Nach einem Lebensbild Boutruches († 15. 11. 1975) von